Kreistag Sitzung am 13.12.2004



Drucksache Nr. 155/2004 öffentlich

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2005

- Aufgabenübertragung an Gemeinden bzgl. Erdaushubdeponien
- Gebührenanpassung

Anlagen: 3 Gäste: keine

Einleitung:

In seiner Sitzung am 27.09.2004 hat der Umwelt- und Technische Ausschuss (DS-Nr. 112/2004) und am 25.10.2004 der Kreistag (DS-Nr. 131/2004) bereits die Gebührenkalkulation für das Jahr 2005 beschlossen. Die dafür notwendige Satzungsänderung war noch zurückgestellt worden, da weitere Satzungsanpassungen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere die Anpassung der Satzung im Hinblick auf die Aufgabenübertragung zum Betrieb über Erdaushubdeponien (s. u. Pkt. 1) sowie einige weitere aus Praktikabilitätsgründen erforderliche Änderungen (s. u. Pkt. 2).

Auch aufgrund der Schließung der Deponie Hüfingen zum 31.05.2005 und dem Beginn des "Verbrennungszeitalters" ab 01.06.2005 sind im allgemeinen Satzungsteil einige Änderungen erforderlich.

Die neuen Gebührensätze und weitere erforderliche Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung müssen rechtzeitig vor dem 01.01.2005 in Form einer Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung (Änderungssatzung) veröffentlicht werden. Das Abfallwirtschaftsamt hat dazu die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung erarbeitet. Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 29.11.2004 bereits zugestimmt.

Zum besseren Verständnis ist in Anlage 2 der zukünftige Satzungstext im Zusammenhang beigefügt.

Sachverhalt:

Im Folgenden sind jeweils die Gründe für die vorgenommenen Änderungen erläutert:

1. Aufgabenübertragung an die Gemeinden bzgl. der Entsorgung von Erdaushub (§ 1 Änderungssatzung nimmt Bezug auf § 2 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung):

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 Landesabfallgesetz können die Landkreise die Beseitigung von Bodenaushub auf Erddeponien auf deren Antrag hin an die Gemeinden delegie-

ren.

Ein Großteil der Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis betreibt seit jeher eigene Erddeponien und ist auch daran interessiert, dies weiter zu tun. Als rechtliche Grundlage dafür ist allerdings der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der jeweiligen Gemeinde sowie ein Hinweis darauf in der Satzung des Landkreises erforderlich.

Bei einer Reihe von Gemeinden waren diese formalen Voraussetzungen bisher nicht erfüllt. In der bisherigen Satzung sind nur die Gemeinden Bad Dürrheim, Bräunlingen, Donaueschingen, Königsfeld, Niedereschach und Schonach benannt, obschon auch die Gemeinden Blumberg, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, St. Georgen, Unterkirnach und Villingen-Schwenningen Erddeponien betreiben. Um die Auswirkungen der im August 2002 in Kraft getretenen neuen Deponieverordnung abschätzen zu können, wurde mit der Korrektur der Abfallwirtschaftssatzung bewusst gewartet.

Mit der Deponieverordnung wurden – auch für einfache Erddeponien – die technischen Standards teilweise erheblich erhöht und auch für bereits in Betrieb befindliche Deponien vorgeschrieben, dass deren Betreiber bis spätestens August 2003 einen Antrag auf Weiterbetrieb der Deponie stellen oder diese schließen musste. Für den größten Teil der im Betrieb befindlichen Erddeponien im Schwarzwald-Baar-Kreis wurden von den jeweils betreibenden Gemeinden fristgemäß Anträge auf Weiterbetrieb gestellt. Da kaum eine der Deponien die von der neuen Deponiever-ordnung geforderten höheren Standards einhielt, waren – unter Beteiligung des Amts für Wasser- und Bodenschutz und des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts – aufwendige Einzelprüfverfahren zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Bis auf einen Fall sind diese mittlerweile abgeschlossen und entsprechende Genehmigungen für den Weiterbetrieb erteilt.

Da zu Beginn der Verfahren nicht absehbar war, ob alle Gemeinden auch unter den neuen Bedingungen ihre Erddeponien weiterführen oder manche ihre Deponien evtl. doch schließen wollen, wurde mit dem Abschluss der Delegationsverträge abgewartet, bis diese Frage geklärt war.

In den letzten Wochen wurde allen Gemeinden, die ihre Erddeponien weiterbetreiben wollen, an die aber die Aufgabe noch nicht formal delegiert ist, die abfallrechtliche Genehmigung gemeinsam mit der entsprechenden Vereinbarung, wie sie auch mit den bislang schon in der Satzung genannten Gemeinden abgeschlossen wurde, zugesandt. Zwar liegen noch nicht alle Rückmeldungen aus den Gemeinden vor, jedoch ist davon auszugehen, dass diese – zumal ja die entsprechenden Genehmigungen erteilt wurden – dem zuzustimmen.

Entsprechend ist in der Abfallwirtschaftssatzung die Aufzählung der Gemeinden, an die die Entsorgung von Bodenaushub zum jetzigen Zeitpunkt bereits offiziell delegiert war, um die neu hinzukommenden Gemeinden Blumberg, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, St. Georgen, Unterkirnach und Villingen-Schwenningen zu ergänzen.

- 2. Weitere Änderungen
- a) Zu § 2 Änderungssatzung (Bezug auf § 12 Abs. 3 b der Abfallwirtschaftssatzung):

Hier wird lediglich mit einer redaktionellen Änderung der Verweis korrigiert.

- b) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 16 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung):
- § 16 der Abfallwirtschaftssatzung enthält insgesamt Regelungen zur "Störung der Abfuhr", auf die der Landkreis keinen Einfluss hat. Zur Klarstellung soll hier ergänzt werden, dass dies auch für solche Fälle gilt, in denen ein Behälter aufgrund vom Landkreis nicht zu beeinflussender Umstände nicht vollständig entleert werden kann. Konkret betrifft dies insbesondere die Biotonne bei starkem Frost. Dann ist häufig der untere Teil des Inhalts derart festgefroren, dass die Müllwerker den "Bodenbesatz" auch nach mehrmaligem "Durchrütteln" der Tonne nicht lösen können.
- c) Zu § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 der Abfallwirtschaftssatzung):
- § 22 ist der "Gebührenparagraph". Über insgesamt 13 Absätze sind dort alle Gebühren von der Haushaltsgebühr über die Behältergebühren, die Gebühren für Mehrbedarfssäcke und die Direktanlieferergebühren aufgeführt. Die neu für 2005 beschlossenen Gebührensätze sind hier entsprechend einzufügen.
- d) § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung):

Zur Deckung des Verwaltungsaufwand wird bei auf Wunsch des Anschlussnehmers vorgenommenen Behälter- und Rhythmusänderungen eine Gebühr erhoben. Allerdings sind dazu Ausnahmetatbestände definiert, in denen die Gebühr entfällt, weil dem Behältertausch ein wichtiger Anlass zugrunde liegt. Diese Ausnahmetatbestände sollen dahingehend erweitert werden, dass die Gebühr auch entfällt, wenn sich mehrere Haushalte erstmals auf die gemeinsame Nutzung einer Nachbarschaftstonne einigen.

e) Zu § 6, § 8, § 9 Satz 1 und § 11 der Änderungssatzung (Bezug auf die §§ 14 Abs. 1, 22 Abs. 10, 22 Abs. 11 und 24 Abs. 1):

An diesen Stellen sind jeweils die beiden Deponien Hüfingen bzw. Talheim durch die Müllumschlagsstation auf der ehemaligen Deponie Tuningen zu ersetzen. Diese und noch weitere folgende sich auf den Deponie-/Umladebetrieb beziehenden Änderungen treten erst zum 01.06.2005 in Kraft.

f) Zu § 7 der Änderungssatzung (Bezug auf § 19 der Abfallwirtschaftssatzung):

In der Praxis schon lange keine Rolle mehr spielend, kann der Landkreis theoretisch bis zum 31.05.2005 auf der Deponie Hüfingen auch Bodenaushub zur Deponierung annehmen. Ab 01.06.2005 entfällt – bis auf Rekultivierungsmaterial – auch diese Möglichkeit. Konsequenterweise sind dann die in § 19 der Abfallwirtschaftssatzung enthaltenen Regelungen zur Annahme von unbehandeltem Bodenaushub auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises zu streichen. An der Entsorgung von Erdaus-

hub und dessen Entsorgungssicherheit ändert sich faktisch jedoch nichts, da nach wie vor dessen Entsorgung auf gemeindeeigenen Erddeponien oder, falls solche nicht bestehen, auf Erddeponien der Nachbargemeinden erfolgt.

Die Regelung für die Anlieferung von Schlämmen (Absatz 6) ist entbehrlich, da diese in der Vergangenheit praktisch nie zur Anwendung kam. Ferner werden ab 01.06.2005 mineralische Abfälle zur Beseitigung sowie Schlämme auf der Müllumschlagstation Tuningen angenommen bzw. hierfür geeigneten Beseitigungsanlagen zugewiesen. Es ist vorgesehen, eine entsprechende Konzeption hierfür bis Anfang nächsten Jahres zu erstellen.

Da damit ein Absatz komplett entfällt, rücken die folgenden Absätze entsprechend auf.

Zusätzlich wird der jetzt neue Absatz 8 (bisher Absatz 9) offener formuliert, indem das Wort "Deponien" durch die allgemeinere Bezeichnung "Abfallentsorgungsanlagen" ersetzt wird und die Vorschrift somit zukünftig auch für die Umladestation und andere Anlagen (z. B. Kompostanlage) gilt.

g) Zu § 9 Satz 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 Abs. 11 der Abfallwirtschaftssatzung):

Auf der Deponie Hüfingen dürfen bis zu einer in der Genehmigung vorgegebenen Belastungsgrenze auch kontaminierte Abfälle angenommen werden. Dafür ist unter Ziffer c eine deutlich höhere Gebühr veranschlagt.

Zur Verbrennung ab 01.06. sind keine kontaminierten Abfälle zugelassen. Soweit dem Landkreis nach diesem Zeitpunkt entsprechende Abfälle angedient werden, sind diese anderen geeigneten Entsorgungsanlagen zuzuweisen. Die für die Deponierung kalkulierte höhere Gebühr entfällt demnach ab Schließung der Deponie.

- h) Zu § 10 Änderungssatzung (Bezug auf § 23 Abs. 1 Abfallwirtschaftssatzung):
- § 23 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung regelt die Kostenerstattung für den zusätzlichen Betriebsaufwand, der entstehen kann, wenn Abfälle in ungewöhnlicher Art und Form oder in unzulässiger Beschaffenheit angeliefert werden.

Mit dem Austausch des Wortes "Einbau" gegen das Wort "Umladung" wird diese Regelung auch für die Umschlagstation aufrecht erhalten.

i) § 12 der Änderungssatzung (Bezug auf § 26 der Abfallwirtschaftssatzung):

Redaktionelle Änderung, da der Verweis auf die Ahndung mit Geldbußen gemäß § 30 Abs. 2 Landesabfallgesetz die in den Absätzen 1 und 2 aufgezählten Ordnungswidrigkeiten umfassen soll.

j) Zu § 13 Änderungssatzung (Bezug auf die Anhänge zur Abfallwirtschaftssatzung):

Hier wird in Ziffer 1 der Verweis korrigiert und in Ziffer 2 die Aufzählung der Außen-

gebietsgrundstücke entsprechend neuer Nachmeldungen ergänzt.

k) Zu § 14 der Änderungssatzung:

§ 14 regelt die unterschiedlichen Zeitpunkte des Inkrafttretens der vorgenannten Paragraphen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem im kommenden Jahr in Kraft tretenden Verbot der Deponierung unbehandelter Abfälle bricht für die Abfallwirtschaft im Schwarzwald-Baar-Kreis ein neues Zeitalter an. Auf den allgemeinen Satzungsteil hat dies jedoch lediglich die Auswirkung, dass bei den Paragraphen, in denen die Anlieferungsbedingungen zu den Deponien geregelt sind, die zukünftige Umladestation einzusetzen ist. Ansonsten besteht bei der diesjährigen Fortschreibung der Satzung kein Bedarf für wesentliche Änderungen, weshalb sich die zuvor vorgestellten Änderungen auf die Korrektur einiger Verweise und die Klarstellung einiger Formulierungen beschränken kann.

Einzuarbeiten in die Änderungssatzung sind jedoch die vom Kreistag beschlossenen Gebührensätze sowie die entsprechenden Grundlagen für die Aufgabenübertragung bezüglich der Erddeponien an die Gemeinden, damit auch insoweit – wieder – Rechtssicherheit besteht. Auch sollte der Kreistag den dazu notwendigen Vereinbarungen mit den Gemeinden zustimmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Technik und Gesundheit hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 29.11.2004 vorberaten und bei 2 Stimmenthaltungen den nachfolgenden Beschlussvorschlag dem Kreistag unterbreitet.

Beschlussvorschlag:

- Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfwS) vom 16.12.1996, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.12.2003.
- Der Kreistag stimmt der in der Anlage 3 beigefügten Vereinbarung mit den Gemeinden Blumberg, Furtwangen, Gütenbach, Hüfingen, St. Georgen, Unterkirnach und Villingen-Schwenningen bezüglich der Entsorgung von Erdaushub zu.